



Beitrags- und Gebührenordnung

Neufassung vom 02. März 2018

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Nutzungsentgelte und sonstige Gebühren auf Grundlage des § 8 Abs. 1 Buchst. e der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Jugendliche im Sinne dieser Beitragsordnung sind Minderjährige unter 18 Jahren.
- (2) Familien im Sinne dieser Beitragsordnung sind Mitglieder, deren Ehepartner sowie deren Kinder unter 18 Jahren.
- (3) Basismitglieder im Sinne dieser Beitragsordnung sind natürliche Personen, die die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 7 der Satzung erworben.
- (4) Aktive Mitgliedschaft im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Berechtigung zum Erwerb der Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4 dieser Beitragsordnung und § 3 Abs. 6 der Satzung.
- (5) Pferde im Sinne dieser Beitragsordnung sind Pferde und Ponys, soweit diese nicht ausdrücklich als solche benannt werden.
- (6) Bestandsmitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor Verabschiedung dieser Beitragsordnung bestand.
- (7) Berufsreiter und Berufsreiterinnen sind natürliche Personen, deren Beritt von Pferden auf einer Gewinnerzielungsabsicht beruht. In der Regel ist von einer Gewinnerzielungsabsicht auszugehen, wenn ein Mitglied mehr als 3 Pferde je Quartal bereitet.
- (8) Die Anzahl der Pferde bezieht sich auf die Zahl der Pferde, die im jeweiligen Monat beritten werden.
- (9) Die Zuordnung der Mitglieder zu den Abteilungen richtet sich nach der ausgeübten Sportart Reiten, Voltigieren oder Fahren.

§ 3 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Nutzungsentgelte und sonstige Gebühren.

§ 4 Beiträge

- (1) Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft gem. § 3 Abs. 11 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. h der Satzung verliehen wurde, zahlen keine Beiträge oder Umlagen.
- (2) Der Beitrag für die Basismitglieder gem. § 3 Abs. 7 der Satzung beträgt 2 € pro Monat.
- (3) Der Beitrag für das Zusatzmodul Aktive Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 6 der Satzung beträgt 3,75 € pro Monat.
- (4) Der Erwerb der Basismitgliedschaft sowie des Zusatzmoduls Aktive Mitgliedschaft sowie die Entrichtung der dafür fälligen Beiträge sind Voraussetzung für den Erwerb der folgenden Zusatzmodule:
 - a. Das Zusatzmodul Hallennutzung Sommer berechtigt Angehörige der Abteilung Reiten zur Nutzung der Reithalle und Außenanlagen vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres mit bis zu 2 Pferden. Der Beitrag für dieses Zusatzmodul beträgt
 - i. 5 € für die Monate April bis September für Erwachsene und
 - ii. 4 € für die Monate April bis September für Jugendliche.
 - b. Das Zusatzmodul Hallennutzung Winter berechtigt Angehörige der Abteilung Reiten zur Nutzung der Reithalle und Außenanlagen vom 01.10. bis 31.03. eines jeden Jahres mit bis zu 2 Pferden. Der Beitrag für dieses Zusatzmodul beträgt
 - i. 10 € für die Monate Oktober bis März für Erwachsene und
 - ii. 7 € für die Monate Oktober bis März für Jugendliche.

- c. Die Beiträge für die Zusatzmodule nach § 4 Abs. 4 Buchst. a und b dieser Beitragsordnung erhöhen sich für jedes über das 2 Pferd hinausgehende Pferd um jeweils 2 € pro Monat.
 - d. Das Zusatzmodul Fahren berechtigt zur Nutzung der Reithalle und Außenanlagen ausschließlich im Rahmen des Fahrsports. Der Beitrag für dieses Zusatzmodul beträgt 0,50 € pro Monat.
 - e. Das Zusatzmodul Voltigieren berechtigt zur Teilnahme am Voltigierunterricht bis zu 2 Zeitstunden je Woche. Der Beitrag für dieses Zusatzmodul beträgt 16 € pro Monat. Die Module gem. § 4 Abs. 4 Buchst. a, b und d sind bei Wahl dieses Moduls inklusive.
 - f. Das Zusatzmodul Voltigieren Premium berechtigt zur Teilnahme am Voltigierunterricht über 2 Zeitstunden je Woche. Der Beitrag für dieses Zusatzmodul beträgt 24,25 € pro Monat. Die Module gem. § 4 Abs. 4 Buchst. a, b und d sind bei Wahl dieses Moduls inklusive.
- (5) Die Summe der Beiträge für Familien ohne Zusatzmodule Voltigieren nach § 4 Abs. 4 Buchst. e-f wird auf maximal 25 € pro Monat begrenzt.
 - (6) Die Summe der Beiträge für Familien mit den Zusatzmodulen Voltigieren nach § 4 Abs. 4 Buchst. e-f wird auf maximal 37,50 € pro Monat und, falls ein Familienmitglied das Zusatzmodul Voltigieren Premium gewählt hat, auf 40,00 € pro Monat begrenzt.
 - (7) Berufsreiterinnen und Berufsreiter müssen die Beiträge der Basismitgliedschaft gem. § 4 Abs. 2 sowie des Zusatzmoduls Aktive Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 3 entrichten. Je zeitgleich berittenem Pferd sind für die Berufsreiterinnen und Berufsreiter je Monat 9 € zu entrichten und ersetzen die Hallennutzung gem. § 4 Abs. 4 Buchst. a und b (*Zusatzmodul „Berufsreiter“*).
 - (8) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

§ 5 Aufnahmegelder

Aufnahmegelder werden nicht erhoben.

§ 6 Umlagen

- (1) Jedes Mitglied mit den Zusatzmodulen Hallennutzung oder Voltigieren ist verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden für den Verein abzuleisten. Werden Arbeitsstunden nicht geleistet, sind finanzielle Ersatzleistungen zu entrichten.
- (2) Die Summe der Arbeitsstunden wird anteilig zur Buchung der Zusatzmodule im Kalenderjahr berechnet.
- (3) Folgende Arbeitsstunden sind zu leisten:
 - a. Jedes Mitglied mit Zusatzmodul Hallennutzung oder Voltigieren über 14 Jahren hat jährlich 10 Arbeitsstunden für den Verein abzuleisten. Nicht abgeleistete Stunden werden jährlich zu je 8 € in Rechnung gestellt.
 - b. Für Mitglieder mit Zusatzmodul Hallennutzung oder Voltigieren unter 14 Jahren leistet deren Elternteil jährlich 5 Stunden, der fällige Betrag für nicht abgeleistete Stunden entspricht der Festsetzung unter § 6 Abs. 3.
- (4) Arbeitsstunden können vertretungsweise auch von anderen Personen erbracht werden, soweit diese über 14 Jahre alt sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung erlässt Detailregelungen zur Ableistung und Erfassung von Arbeitsstunden.

§ 7 Nutzungsentgelte

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Nutzungsentgelte für die temporäre Nutzung von Nichtmitgliedern festzusetzen. Die temporäre Nutzung darf 30 Tage nicht überschreiten.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Nutzungsentgelte für juristische Personen, die nicht Berufsreiterinnen und Berufsreiter einsetzen, festzusetzen. Der Mitgliederversammlung ist jährlich detailliert Bericht zu erstatten.
- (3) Der Verein stellt Pferde, die im Eigentum des Vereins stehen, Mitgliedern unentgeltlich und entgeltlich zur Verfügung.
- (4) Eine unentgeltliche Bereitstellung erfolgt für Angehörige der Abteilung Voltigieren im Rahmen des regulären Voltigierunterrichts bis zu 3 Stunden je Woche. Für eine über diesen Stundenansatz hinausgehende Nutzung kann der Vorstand Entgelte auf Basis der Entgelte für die Mitbenutzung der Vereinspferde festsetzen.
- (5) Das Entgelt für die Mitbenutzung der Vereinspferde beträgt
 - a. 25 € je Pferd für bis zu 2 Stunden und einmaliger Nutzung je Woche,
 - b. 50 € je Pferd für bis zu 4 Stunden bei zweimaliger Nutzung je Woche oder
 - c. 75 € je Pferd für bis zu 6 Stunden bei dreimaliger Nutzung je Woche
 je Monat.
- (6) Weiterhin kann der Verein die Reitanlage Nichtmitgliedern zur Nutzung überlassen. Das Entgelt für die Nutzung der Reitanlage für Nichtmitglieder beträgt
 - a. 5 € je Tag und Pferd außerhalb einer Pferdeleistungsschau und
 - b. 10 € je Tag und Pferd, wenn die Benutzung in Zusammenhang mit einer Pferdeleistungsschau steht.

§ 8 Sonstige Gebühren

- (1) Der Verein stellt Pensionsboxen und Weiden zur Nutzung, Futtermittel und Dienstleistungen entgeltlich zur Verfügung.
- (2) Das Entgelt
 - a. für die Nutzung einzelner Boxen sowie der Vereinsweiden beträgt 50 €,
 - b. für Futtermittel, die reguläre Kraft- und Raufutter auch als Einstreu umfassen, beträgt 60 € für Pferde und 40 € für Ponys,
 - c. für die morgendliche und abendliche Fütterung der Pferde und der Besorgung des Einstreuens beträgt 60 €,
 - d. und für das Abmisten der Boxen beträgt 30 €je Monat.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, ggf. Staffelpreise für das zeitgleiche Einstellen von mehr als 2 Pferden, die einer Eigentümerin bzw. einem Eigentümer oder einer Berufsreiterin bzw. einem Berufsreiter zuzuordnen sind, zu vereinbaren. Der regelmäßig gewährte Entgeltnachlass darf 25 v.H. des regulären Entgelts nach § 8 Abs. 2 dieser Ordnung nicht überschreiten. Der Mitgliederversammlung ist Bericht über gewährte Nachlasse zu erstatten.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, Entgelte für die Bereitstellung von Werbe-, Ausstellungs- und sonstigen Flächen zur gewerblichen Nutzung festzusetzen.
- (5) Für zusätzliche Sportangebote (Lehrgänge, Wettkämpfe etc.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind und die entstehenden Kosten decken sollen.

§ 9 Einzug

- (1) Der Einzug der Beiträge, Umlagen, Nutzungsentgelte und sonstiger Gebühren erfolgt grundsätzlich per SEPA Lastschriftinzug.
- (2) Der Einzug der Beiträge erfolgt auf Wunsch des Mitglieds monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich zum jeweils 01. des Einzugszeitraums.
- (3) Erfolgt auf Wunsch des Mitglieds ausnahmsweise kein SEPA Lastschriftinzug, sind die fälligen Beiträge zum jeweils 01. des Einzugszeitraums bar oder unbar einzuzahlen. Der Vorstand ist berechtigt, für den zusätzlich entstandenen Aufwand 2 € Zusatzbeitrag je Rechnung zu erheben.
- (4) Der Einzug der Umlagen erfolgt nach Vorlage einer Abrechnung binnen drei Monaten nach Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Der Einzug der Umlagen für austretende Mitglieder erfolgt nach Vorlage einer Schlussrechnung nach deren Kündigung.
- (6) Der Einzug von Nutzungsentgelten erfolgt bar oder unbar nach Nutzung.
- (7) Der Einzug sonstiger Gebühren erfolgt nach Vorlage einer Abrechnung im Voraus oder nach Leistungserbringung.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Buchung der Zusatzmodule erfolgt über Homepage www.reitverein-sthuelfe.de, per e-mail an info@reitverein-sthuelfe.de oder postalisch an

Reit- und Fahrverein St. Hülfe-Heede e.V.
Am Turnierplatz
49356 Diepholz

oder

Dennis Antrecht
Bergstr. 75
53639 Königswinter

- (2) Die Buchung der Zusatzmodule hat vor Aufnahme der eines Moduls zu Grunde liegenden Aktivität zu erfolgen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend an o.a. Kontaktadressen mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Rücklastschriften werden mit 5 € je Buchungssatz berechnet.
- (5) Mahnungen werden mit Mahngebühren i.H.v. von 3 € pro Mahnung erhoben.
- (6) Bei gerichtlichen Mahnbescheiden werden alle zusätzlichen Kosten berechnet.

- (7) Erfolgt der Vereinseintritt, die Inanspruchnahme der Pferdepension, der Beginn der Mitbenutzung eines Vereinspferdes oder die Bereitstellung von Werbe-, Ausstellungs- und sonstigen Flächen zur gewerblichen Nutzung während eines laufenden Monats, erfolgt die Beitragsabrechnung taggenau mit dem Tag des Eintritts oder des Nutzungsgebinnns.
- (8) Die Berechnung der Beiträge für die durch Berufsreiterinnen und Berufsreiter berittenen Pferde gem. § 4 Abs. 7 erfolgt grundsätzlich nicht anteilig. Die Beiträge sind für das gesamte Quartal zu entrichten. Für zusätzliche Sportangebote (Lehrgänge, Wettkämpfe etc.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.
- (9) Die Beitrags-, Umlagen-, Nutzungsentgelterhebung als auch die Erhebung sonstiger Gebühren erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
- (10) Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- (11) Vereinskonto
Bank Kreissparkasse Grafschaft Diepholz
BIC BRLADE21DHZ
IBAN DE06256513250000031500

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft, einzelner Module , der Inanspruchnahme der Pferdepension, der Mitbenutzung der Vereinspferde oder der Bereitstellung von Werbe-, Ausstellungs- und sonstigen Flächen zur gewerblichen Nutzung

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch § 4 der Satzung geregelt.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft sowie der einzelnen Zusatzmodule können zum Ende eines jeden Quartals erfolgen, wenn das Mitglied diese jeweils einen Monat vor der Ablauffrist schriftlich kündigt. Die Berechnung der fälligen Beiträge der Zusatzmodule erfolgt gem. der Beitragsordnung. Die schriftliche Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Kündigung der Pferdepension oder der Mitbenutzung der Vereinspferde kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende erfolgen. Der Vorstand kann im Falle der Mitbenutzung der Vereinspferde vertraglich andere Regelungen vereinbaren, die in Zusammenhang mit der Erkrankung des Pferdes stehen.
- (4) Die Kündigung der Bereitstellung von Werbe-, Ausstellungs- und sonstigen Flächen zur gewerblichen Nutzung ergibt sich aus den jeweiligen Verträgen, die vom Vorstand abzuschließen sind.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt zum Monatsersten des auf den Beschluss der Mitgliederversammlung folgenden Monats in Kraft.

49356 Diepholz, 02. März 2018

Gez.

Christian-Hinrich Niehaus
Vorsitzender

Sarah Meyer
2. Vorsitzende

Heinrich Busch-Kuhlmann
Geschäftsführer